

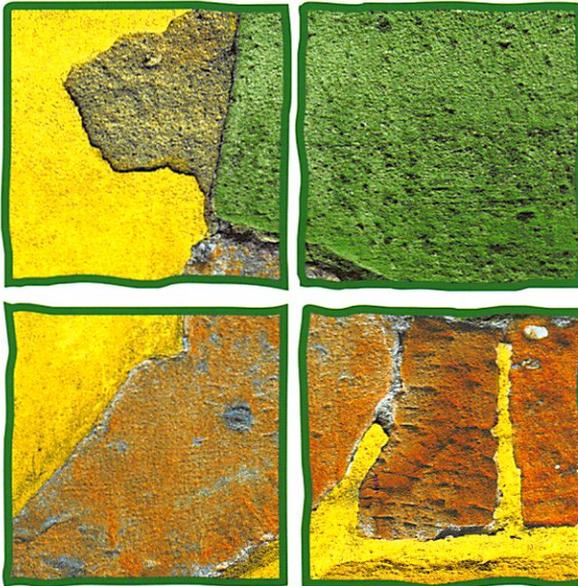


**SONDERDRUCK**

René Schaffhauser / Hans-Ulrich Stauffer (Hrsg.)

# BVG-Tagung 2009

Aktuelle Fragen  
der beruflichen Vorsorge



# Abwicklungsprobleme bei Hinterbliebenenleistungen, etwa bei zeitgemässen Partnerschaftsmodellen

Dr. KURT C. SCHWEIZER, Schweizer Neuenschwander & Partner, Zollikon-  
Zürich

## Inhaltsübersicht

1	Einleitung.....	136
2	Obligatorische Hinterbliebenenleistungen .....	136
2.1	Klar definierter Kreis der Hinterbliebenen.....	136
2.2	Zeitliche Begrenzung von Renten .....	138
2.3	Rückforderungsrecht.....	138
3	Die Begünstigtenordnung nach Art. 20a BVG .....	139
3.1	Allgemeine Bemerkungen .....	139
3.2	Tragweite der fiskalischen Aspekte .....	140
3.3	Leitlinien zur Begünstigtenordnung.....	141
3.4	Problematik der Kaskaden .....	143
3.5	Praxisbeispiele.....	143
3.6	Bemerkungen zu den einzelnen Begünstigten.....	145
3.6.1	Begünstigte nach Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG .....	145
3.6.2	Begünstigte nach Art. 20a Abs. 1 lit. b und c BVG .....	146
3.7	Reglementarische Absicherungsmöglichkeiten .....	147
3.7.1	Begünstigungserklärung und Unterstützungsverein- barungen.....	147
3.7.2	Verwirkungsfristen.....	148
3.8	Verhalten im Prätendentenstreit .....	148
4	Schlussbemerkungen .....	151

## 1 Einleitung

Ob ein Anspruch auf eine Hinterbliebenenleistung besteht, ist für den überlebenden Partner, der mit dem Versicherten in einer formalisierten Partnerschaft lebte, verhältnismässig einfach zu entscheiden. Die Berechtigten ergeben sich, zumindest in der Schweiz und in Ländern mit vergleichbarer Rechtsordnung, aus Registern und entsprechenden Auszügen, z.B. dem Familienbüchlein. Bei Partnerschaften hingegen, die nicht durch einen speziellen Akt formalisiert sind, fehlen amtliche Dokumente. Ob aber ein Versicherter in einer Partnerschaft lebte und ob diese geeignet ist, dem ihn überlebenden Partner Ansprüche gegenüber der Vorsorgeeinrichtung einzuräumen, muss somit auf anderer Basis unter Würdigung der Gesamtumstände ermittelt werden. Kritisch ist in diesem Zusammenhang insbesondere auch, ob die Partnerschaft im Zeitpunkt des Todes des Versicherten noch bestand<sup>1</sup>; wie über die Entstehung fehlen auch über die Auflösung Registerakten oder andere aussagekräftige und eindeutige Belege.

Ansprüche aus solchen nicht formalisierten Partnerschaften räumt die überobligatorische Vorsorge ein, und zwar im Rahmen einer Begünstigtenordnung gemäss Art. 20a BVG, wonach im Todesfall immer eine Leistung an zu ermittelnde Personen auszurichten ist. Diese steht im Zentrum der Abhandlung. Vorgängig werden aber auch obligatorische Hinterbliebenenleistungen und damit zusammenhängende Aspekte beleuchtet.

## 2 Obligatorische Hinterbliebenenleistungen

### 2.1 Klar definierter Kreis der Hinterbliebenen

Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente hat vorerst der überlebende Ehegatte (Witwe oder Witwer), der beim Tod des Versicherten für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder der nach mindestens fünfjähriger Ehedauer älter als 45 Jahre ist (Art. 19 Abs. 1 BVG). Eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten wird dem überlebenden Ehegatten ausgerichtet, der die Voraussetzungen für eine Hinterbliebenenrente

---

<sup>1</sup> S. dazu auch BGE 134 V 383 f.

nicht erfüllt (Art. 19 Abs. 2 BVG). Der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt ist der geschiedene Ehegatte, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihm im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde (Art. 20 Abs. 1 BVV 2), allerdings unter Vorbehalt des Kürzungsrechts gemäss Art. 20 Abs. 2 BVV 2.

Witwen und Witwern gleichgestellt sind zudem überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner (Art. 19a BVG), ebenso den geschiedenen Ehegatten bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft die ehemaligen eingetragenen Partnerinnen oder Partner (Art. 20 Abs. 1<sup>bis</sup> BVV 2).

Weitere Anspruchsberechtigte sind Kinder, ihnen ist eine Waisenrente auszurichten; einen gleichartigen Anspruch haben Pflegekinder nur, wenn der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte (Art. 20 BVG). Freiwillige Unterstützungsleistungen für ein Pflegekind begründen keinen Anspruch auf eine Waisenrente gegenüber der Vorsorgeeinrichtung<sup>2</sup>.

Der Kreis der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen ist somit für das Obligatorium durch objektive Kriterien bestimmt. Bei rein nationalen Verhältnissen sind die Berechtigten aufgrund von entsprechenden Registerauszügen bekannt. Bei Versicherten anderer Nationalitäten hingegen, deren Hinterbliebene mangels Vorhandenseins entsprechender Register keine derartigen Auszüge beibringen können, bereitet auch im obligatorischen Bereich die Ermittlung der Hinterbliebenen Schwierigkeiten. Um einen Anspruch auf Witwen- oder Witwerleistungen geltend machen zu können, wird die betreffende Person wohl nachweisen müssen, dass sie mit der verstorbenen nach dem Recht des Ursprungslands in einer Beziehung lebte, die nach international privatrechtlichen Grundsätzen von der Schweiz als Ehe anerkannt wird. Für Vorsorgeeinrichtungen dürften solche Fälle nur beschränkt risikobehaftet sein, werden sie doch Auszahlungen erst vornehmen, wenn die Hinterbliebeneneigenschaft eindeutig belegt ist.

---

<sup>2</sup> HANS-ULRICH STAUFFER, *Berufliche Vorsorge*, Zürich 2005, 257 (Rz 689), unter Hinweis auf die unterschiedliche Rechtslage im Bereich der ersten Säule.

## 2.2 Zeitliche Begrenzung von Renten

Hinterbliebenenleistungen sind zeitlich begrenzt. Der Anspruch der Witwe oder des Witwers erlischt mit der Wiederverheiratung oder mit dem Tod (Art. 22 Abs. 2 BVG). Für Waisen erlischt der Leistungsanspruch mit dem Tod oder frühestens mit Vollendung des 18., spätestens des 25. Altersjahrs, falls das Kind seine Ausbildung noch nicht abgeschlossen oder, sofern es zu mindestens 70 % invalid ist, die Erwerbsfähigkeit noch nicht erlangt hat (Art. 22 Abs. 3 BVG).

Ob eine Witwe oder ein Witwer nochmals heiratet oder wann genau ein Kind seine Ausbildung abschliesst oder die Erwerbsfähigkeit erlangt, erfahren Vorsorgeeinrichtungen nur, wenn die Berechtigten diese leistungsaufhebenden Tatsachen melden. Entsprechende Meldepflichten sind in den Reglementen regelmässig vorgesehen, und vielfach verlangen Vorsorgeeinrichtungen periodisch geeignete Nachweise, dass sich Empfänger von Waisenrenten noch in Ausbildung befinden.

## 2.3 Rückforderungsrecht

Versäumen es die Leistungsempfänger, leistungsaufhebende Tatsachen (Wiederverheiratung, Abschluss der Ausbildung) zu melden, steht der Vorsorgeeinrichtung ein Rückforderungsrecht für die zu Unrecht bezogenen Leistungen zu. Sie sind zurückzuerstatten, wobei von der Rückforderung abgesehen werden kann, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt (Art. 35a Abs. 1 BVG). Hier handelt es sich um eine Spezialbestimmung der ungerechtfertigten Bereicherung nach Art. 62 ff. OR, wobei im Bereich der beruflichen Vorsorge der Rückforderungsanspruch nicht davon abhängig ist, ob die Person, die die Leistung empfangen hat, noch bereichert ist (s. Art. 64 OR)<sup>3</sup>, definiert doch die berufliche Vorsorge wie gezeigt spezielle Voraussetzungen, um von einer Rückforderung abzusehen (Gutgläubigkeit, grosse Härte). Trotz der Formulierung, wonach die Vorsorgeeinrichtung auf eine Rückforderung verzichten *kann*, ist davon auszugehen, dass sich der Leistungsempfänger

---

<sup>3</sup> S. ISABELLE VETTER-SCHREIBER, Berufliche Vorsorge, Zürich 2009, 117.

bei Vorliegen dieser Ausnahmetatbestände auf sie berufen und die sich daraus ergebenden Rechte in Anspruch nehmen kann, somit letztlich kein Rückforderungsanspruch besteht<sup>4</sup>. Der Rückforderungsanspruch ist zudem zeitlich eng befristet. Die absolute Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre seit Auszahlung der Leistung, die relative ein Jahr seit Kenntnis der Vorsorgeeinrichtung darüber, dass er besteht (Art. 35a Abs. 2 BVG).

### 3 Die Begünstigtenordnung nach Art. 20a BVG

#### 3.1 Allgemeine Bemerkungen

Mit der Einführung der Begünstigtenordnung verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, in der überobligatorischen beruflichen Vorsorge Hinterlassenenleistungen für nicht verheiratete Lebenspartner zu verbessern. Überdies dient sie einer Vereinheitlichung des Kreises der begünstigten Personen<sup>5</sup>. Dass Vorsorgekapital, das vom Versicherten und für ihn angespart wurde, einer Vorsorgeeinrichtung verfallen könnte, obwohl nahestehende Personen vorhanden sind, stösst verbreitet auf Unverständnis.

Der Kreis der Personen, die aufgrund einer entsprechenden ins Reglement zu übernehmenden Bestimmung begünstigt werden können, ist abschliessend umschrieben, und das Parlament hat es anlässlich der nationalrätlichen Beratung ausdrücklich abgelehnt, eine Erweiterung zu erlauben, wonach auch eine Begünstigung eingesetzter Erben möglich sein sollte<sup>6</sup>. Bewusst weit fassen wollte der Gesetzgeber hingegen den Begriff der Partnerschaft. Die neue Regelung wurde dahingehend verstanden, dass mit ihr allen möglichen neuen Lebensformen auch tatsächlich Rechnung getragen werden kann und nicht einmal ein gemeinsamer Haushalt vorausgesetzt sein sollte<sup>7</sup>.

---

<sup>4</sup> VETTER-SCHREIBER (zit. Fn 3), 118.

<sup>5</sup> S. Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 1. März 2000, BBl 2000 2683.

<sup>6</sup> AB 2002 N 245.

<sup>7</sup> S. Voten von Frau Nationalrätin S. Leutenegger Oberholzer in der parlamentarischen Beratung v. 16.04.2002, AB 2002 N 245.

Ganz im Sinne der "political correctness" sollte jeder Ansatz der Diskriminierung einer zeitgemässen Lebensform vermieden werden.

### 3.2 Tragweite der fiskalischen Aspekte

Auch wenn die Leistung an den Begünstigten von dessen Beziehung zu einer versicherten Person abhängt und infolge deren Ablebens entsteht, handelt es sich dabei keineswegs um einen erbrechtlichen Anspruch<sup>8</sup>. Die begünstigte Person hat einen direkten Anspruch gegen die Vorsorgeeinrichtung, dieser ist aufgrund der Zuordnung der überobligatorischen Vorsorge zum Zivilrecht vertraglicher Natur (Vertrag zugunsten Dritter<sup>9</sup>). Die Leistung der Vorsorgeeinrichtung an die begünstigte Person unterliegt somit nicht der Erbschaftsbesteuerung, was angesichts der kantonal unterschiedlichen, teilweisen hohen Steuersätze für nicht verwandte Personen von erheblicher Bedeutung sein kann. Es ist somit fiskalisch motiviert, wenn der Kreis derjenigen Personen, die steuerfrei Zuwendungen als Folge des Ablebens einer versicherten Person erhalten, eng begrenzt ist.

Trotz dieses Hintergrunds wurde die Begünstigtenordnung nicht in den steuerrechtlichen Teil des BVG eingefügt, sondern in den Versicherungsteil, der im Bereich des Überobligatoriums zivilrechtlicher Natur ist. Die Auslegung dieser zivilrechtlichen Bestimmung darf zwar steuerrechtliche Gesichtspunkte berücksichtigen, aber aus steuerlich motivierten Gründen keine zusätzliche, vom Gesetzgeber nicht vorgesehene Formvorschriften und andere Restriktionen einführen<sup>10</sup>. Auf dem Hintergrund dieser Schranken in

---

<sup>8</sup> BGE 129 III 305 ff.

<sup>9</sup> Es liegt ein Vertrag zugunsten Dritter im Sinne von Art. 112 Abs. 2 OR vor, vgl. HANS MICHAEL RIEMER, *Vorsorge-, Fürsorge- und Sparverträge der beruflichen Vorsorge*, in: Peter Forstmoser/Pierre Tercier/Roger Zäch (Hrsg.), *Innominatverträge*, Festgabe zum 60. Geburtstag von Walter R. Schlupe, Zürich 1988, 240; HANS MICHAEL RIEMER/GABRIELA RIEMER-KAFKA, *Die berufliche Vorsorge in der Schweiz*, 2. A., Bern 2006, 157 (§ 7 Rz 174).

<sup>10</sup> S. MARTINA ZÜGER, *Steuerliche Missbräuche nach Inkrafttreten der ersten BVG-Revision*, ASA 75 (2007) 538, wonach die Ermittlung der Wertungen nicht zu einer Normumdeutung oder Normergänzung führen darf, indem auf vom Gesetzgeber gar nicht vorgesehene Massnahmen geschlossen wird.

der Auslegung, hier insbesondere von steuerlich motivierten Bestimmungen, ist die Richtigkeit verschiedener Leitlinien im Zusammenhang mit der Begünstigtenordnung zu hinterfragen, auch wenn ihnen – nicht zuletzt allerdings auch wegen dazu von Aufsichtsbehörden eingenommener Positionen<sup>11</sup> – vielfach nachgelebt wird.

### 3.3 Leitlinien zur Begünstigtenordnung

Die Rangfolge der verschiedenen Kaskaden gilt als zwingend, was damit erklärt wird, dass ein allenfalls zu begünstigender Lebenspartner gleich wie ein Ehegatte und nicht nachrangig gegenüber anderen begünstigten Personen behandelt werden soll<sup>12</sup>. Konsequenterweise dürfte eine solche als zwingend geltende Rangfolge auch nicht durch individuelle Begünstigtenordnungen unterlaufen werden, die dazu führen, dass gesetzlich nachrangig eingestufte Personen begünstigt werden, obwohl solche prioritärer Kategorien vorhanden sind<sup>13</sup>. Durch solche individuellen Begünstigtenordnungen<sup>14</sup> kann aber – beispielsweise dann, wenn der Partner in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt, jedoch ein Geschwister bedürftig ist – dem Vorsorge-

---

<sup>11</sup> S. dazu aber z.B. Merkblatt des Amts für beruflich Vorsorge und Stiftungen des Kantons Zürich (BVS), Begünstigtenordnung nach Art. 20a BVG, Dezember 2005, wonach in wesentlichen Fragen noch keine gerichtlichen Entscheide vorliegen und Reglementsbestimmungen, welche auf einer anderen Rechtsauffassung zur Handhabung der Kaskadenordnung beruhen, bis zu einem anders lautenden Gerichtsentscheid auf Zusehen hin zugelassen werden.

<sup>12</sup> Merkblatt BVS (zit. Fn 11).

<sup>13</sup> So sinngemäss Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18.07.2007 (BV67692), BVR 2008 90 ff., insb. 93, E. 3.3.1.

<sup>14</sup> Nach STAUFFER, (zit. Fn 2), 264 (Rz 708), sind keine individuellen Begünstigungsmöglichkeiten mehr vorgesehen.

zweck besser gedient werden<sup>15</sup>, und die Zulässigkeit von Begünstigungserklärungen dürfte mittlerweile anerkannt sein<sup>16</sup>.

Dass der Kreis der Personen, die begünstigt werden dürfen, gesetzlich abschliessend geregelt ist und reglementarisch nicht erweitert werden darf, ergibt sich aus den bereits erwähnten, klaren gesetzgeberischen Willen<sup>17</sup>.

Einschränkungen des Kreises der Begünstigten einer Kategorie sowie die Einführung von zusätzlichen Kriterien für eine Begünstigung werden nur für die letzte der reglementarisch vorgesehenen Kaskaden als zulässig erachtet, um zu verhindern, dass auf diese Weise die Rangfolge verändert wird<sup>18</sup>. Darunter müssten selbst schriftliche Erklärungen fallen, in denen ein Versicherter seinen Lebenspartner bezeichnet, sowie schriftliche Begünstigungserklärungen für in erheblichem Mass unterstützte Personen<sup>19</sup>, wobei davon auszugehen ist, dass solche reglementarischen Bestimmungen Anspruchsvoraussetzungen und nicht bloss Beweisvorschriften mit Ordnungscharakter enthalten<sup>20</sup> und ein Verzicht darauf, sie einzureichen, einem Anspruch dieser Person entgegensteht. Heute darf wohl als anerkannt gelten, dass solche Erklärungen verlangt werden dürfen<sup>21</sup>.

---

<sup>15</sup> MARKUS MOSER, Die Lebenspartnerschaft in der beruflichen Vorsorge nach geltendem und künftigem Recht unter Berücksichtigung der Begünstigtenordnung gemäss Art. 20a BVG, AJP 2004 1511; DERS., Die Begünstigtenordnung, Bedeutung für die überobligatorische Hinterlassenenvorsorge, SPV 12/2004 80.

<sup>16</sup> BGE 134 V 378, allerdings unter Hinweis auf Belege, deren Mehrzahl sich auf die Rechtslage vor Einführung von Art. 20a BVG bezogen.

<sup>17</sup> S. vorstehend Ziff. 3.1.

<sup>18</sup> S. Merkblatt BVS (zit. Fn 11); ferner Bundesamt für Sozialversicherungen, Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge Nr. 79 v. 27.01.2005, Ziff. 472.

<sup>19</sup> S. BGE 133 V 317 ff., E. 4.2 f.

<sup>20</sup> Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts v. 06.06.2007 (B 85/06) E. 4.2.1 und unter Berufung darauf Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18.07.2007 (zit. Fn 13), 93 f., E. 3.3.1.

<sup>21</sup> Vgl. dazu vorstehend Fn 16.

### 3.4 Problematik der Kaskaden

Um mit Sicherheit feststellen zu können, dass die versicherte Person einen Lebenspartner im Sinne von Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG hatte, muss unter Umständen einerseits abgeklärt werden, ob zwischen der versicherten Person und der eine Begünstigung beanspruchenden im Zeitpunkt des Ablebens der versicherten Person eine Beziehung bestand, und andererseits ist durch Auslegung zu ermitteln, ob diese Beziehung vom rechtlich massgebenden Begriff der Lebenspartnerschaft abgedeckt ist. Vor allem in tatsächlicher, aber auch in rechtlicher Hinsicht sind die Kriterien für eine Begünstigung nicht ganz eindeutig. Wird das Bestehen einer Lebenspartnerschaft verneint, fällt der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen an andere Personen, beispielsweise an Eltern oder Geschwister (Art. 20a Abs. 1 lit. b BVG). Dass sie diesen Anspruch gerade im Zweifelsfall ebenfalls geltend machen, ist verständlich.

Die Vorsorgeeinrichtung wird bei solchen Prätendentenstreiten, d.h. der Geltendmachung des Anspruchs auf die identische Leistung durch mehrere Personen, die Auszahlung bis zur rechtsgültigen Klärung verweigern. Andernfalls riskiert sie, an die falsche Person ausbezahlt zu haben und die Leistung nochmals an die schliesslich als berechtigt ermittelte Person erbringen zu müssen (Doppelzahlung). Auch wenn sich die verschiedenen in einer Beziehung zum Versicherten stehenden Personen darüber streiten, wer von ihnen der oder die Begünstigte ist, richtet sich der Anspruch gegen die Vorsorgeeinrichtung, und sie wird auch dann in ein gerichtliches Verfahren hineingezogen, wenn sie grundsätzlich zahlungsbereit ist<sup>22</sup>. Die Zahlungsverweigerung führt sodann grundsätzlich dazu, dass sich die Vorsorgeeinrichtung in Verzug befindet und Verzugszinsen zu entrichten hat.

### 3.5 Praxisbeispiele

Mit Urteil vom 20. August 2008 entschied das Bundesgericht einen Prätendentenstreit zwischen den Eltern der verstorbenen Versicherten und ihrer

---

<sup>22</sup> S. KURT C. SCHWEIZER, Klagen nicht auszuschliessen, Prätendentenstreitigkeiten als Kehrseite der Begünstigtenordnung von Art. 20a BVG, SPV 04/2009 70.

gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerin<sup>23</sup>. Die Klage richtete sich allerdings nicht gegen eine Vorsorgeeinrichtung, sondern gegen eine Freizügigkeitsstiftung, und die Rechtsgrundlage der Begünstigtenordnung ist somit Art. 15 FZV zu entnehmen. Diese Bestimmung deckt sich allerdings, soweit in diesem Entscheid relevant, mit Art. 20a BVG.

Dass auch Personen gleichen Geschlechts eine Lebenspartnerschaft im Sinne von Art. 20a Abs. 1 lit. a führen können, bejahte das Bundesgericht unter anderem unter Hinweis auf das Diskriminierungsverbot nach Art. 8 Abs. 2 BV sowie auf das Partnerschaftsgesetz, das in Art. 19a BVG Eingang in das Vorsorgerecht gefunden hat. Zentral in diesem Entscheid war allerdings die Auseinandersetzung mit den tatsächlichen Verhältnissen, hatten doch die Lebenspartnerinnen je in einer eigenen Wohnung gelebt. Das Bundesgericht erblickte in einer gemeinsamen Wohnung kein Begriffsmerkmal einer Lebenspartnerschaft. Eine solche kann auch bestehen, wenn die Partner getrennt leben. Eine Beziehung ist dann als eine Lebenspartnerschaft im Sinne der Begünstigtenordnung zu qualifizieren, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, die beiden Partnerinnen hätten sich in einer echten Notlage welcher Art auch immer Hilfe und Beistand geleistet, so wie es zwischen Eheleuten und Konkubinatspartnern erwartet wird<sup>24</sup>. Das Bundesgericht schützte damit den Anspruch der Partnerin und wies denjenigen der Eltern ab.

Auch wenn eine Lebenspartnerschaft besteht, entfällt der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG, wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente bezieht (Art. 20a Abs. 2 BVG). Deswegen bestritten in einem vom Bundesgericht am 12. Dezember 2008 beurteilten Fall die volljährigen Kinder des verstorbenen Versicherten aus einer früheren Beziehung die Anspruchsberechtigung seiner letzten Lebenspartnerin; das Konkubinat war unbestritten<sup>25</sup>. Allerdings richtete sich der Anspruch gegen eine Freizügigkeitsstiftung, und die massgebende gesetzliche

---

<sup>23</sup> BGE 134 V 378.

<sup>24</sup> BGE 134 V 384.

<sup>25</sup> BGE 135 V 80.

Grundlage für die Begünstigtenordnung ergab sich aus Art. 15 FZV. Diese Bestimmung sieht keine mit Art. 20a Abs. 2 BVG gleichartige Einschränkung des Anspruchs des Lebenspartners vor, und das Bundesgericht sprach der Lebenspartnerin die Hinterbliebenenleistung zu.

In einem nicht publizierten, vom Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 26. März 2007 entschiedenen Fall<sup>26</sup> erhob die Patentochter der alleinstehend verstorbenen Versicherten in Konkurrenz zu deren Geschwistern Anspruch auf die Hinterbliebenenleistung. Aufgrund umfangreicher Beweiswürdigung stellte das Gericht fest, die Unterstützung der Patentochter sei nicht erheblich im Sinne von Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG gewesen.

Als Fazit ist diesen Fallbeispielen zu entnehmen, dass sich für die Ermittlung der berechtigten Personen zwar auch rechtliche Probleme stellen können, die rein tatsächlichen jedoch dominanter und schwieriger sind.

### 3.6 Bemerkungen zu den einzelnen Begünstigten

#### 3.6.1 Begünstigte nach Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG

Eindeutige Kriterien dafür, wann eine Person als in erheblichem Mass vom Versicherten unterstützt gilt, bestehen nicht. Immerhin muss die unterstützte Person wirtschaftlich vom Versicherten abhängig gewesen sein, und ihr muss durch dessen Tod in finanzieller Hinsicht eine wesentliche Beeinträchtigung ihrer gewohnten Lebensweise drohen. Lebte der verstorbene Vorsorgenehmer in Hausgemeinschaft mit mehreren Personen – im zu beurteilenden Fall seine Geschwister – muss er mehr als diese zur Bestreitung der gemeinsamen Lebenshaltungskosten beigetragen haben<sup>27</sup>. Auch Konkubinatspartner konnten unter früherer Rechtslage nur als erheblich unterstützte Personen begünstigt werden, und in solchen Konstellationen blieb offen, ob der verstorbene Vorsorgenehmer mehr als die Hälfte des gemeinsamen Unterhalts bestreiten musste oder ob es bereits genügte, wenn er im Vergleich

---

<sup>26</sup> BV.2006/00005.

<sup>27</sup> BGE 131 V 31 ff.

zur unterstützten Person einen überwiegenden Beitrag an die gemeinsamen Lebenshaltungskosten leistete<sup>28</sup>. Keine erhebliche Unterstützung im Sinne von Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG ist sodann anzunehmen, wenn die versicherte Person jemandem zwar immer wieder und mit erheblichen Zuwendungen aus finanziellen Schwierigkeiten hilft, ohne aber eine Versorgerfunktion übernehmen zu wollen<sup>29</sup>.

Eine Person, die mit dem verstorbenen Versicherten eine Lebensgemeinschaft führte, gilt als begünstigt, wenn die Lebensgemeinschaft während mindestens fünf Jahren bis zum Tod bestand und wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass sich die Partner in einer echten Notlage welcher Art auch immer Hilfe und Beistand geleistet hätten, so wie es zwischen Eheleuten und Konkubinatspartnern erwartet wird<sup>30</sup>. Kein Begriffsmerkmal der Lebensgemeinschaft ist wie gezeigt der gemeinsame Haushalt<sup>31</sup>.

Die Begünstigung einer Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, ist – soweit derzeit bekannt – offenbar nicht weiter auslegungsbedürftig.

### 3.6.2 Begünstigte nach Art. 20a Abs. 1 lit. b und c BVG

Die Begünstigten dieser Kategorien sind durch objektive Kriterien bestimmt, die sich – zumindest in nationalen Verhältnissen – aus Registerakten ergeben. Sie sich vor einer Auszahlung vorlegen zu lassen, gehört zur Sorgfaltpflicht einer Vorsorgeeinrichtung.

---

<sup>28</sup> BGE 131 V 31.

<sup>29</sup> Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich v. 26.03.2007 (zit. Fn 26).

<sup>30</sup> BGE 134 V 384.

<sup>31</sup> BGE 134 V 379 ff., E. 7; so auch Votum von Frau Nationalrätin S. Leutenegger Oberholzer anlässlich der parlamentarischen Beratung v. 16.04.2002, AB 2002 N 545.

### 3.7 Reglementarische Absicherungsmöglichkeiten

#### 3.7.1 Begünstigungserklärung und Unterstützungsvereinbarungen

Begünstigungserklärungen und Unterstützungsvereinbarungen sind ungeachtet dessen, dass sie dazu missbraucht werden können, die Kaskadenordnung zu unterlaufen, ohne weiteres zulässig<sup>32</sup>. Sie sind der Vorsorgeeinrichtung in schriftlicher Form vorzulegen<sup>33</sup>.

Eine Begünstigungserklärung allein verschafft jedoch noch keinen Anspruch auf eine Hinterlassenenleistung. Die darin bezeichnete Person muss darüber hinaus die spezifischen Voraussetzungen erfüllen, so als Lebenspartner in den dem Ableben unmittelbar vorangegangenen fünf Jahren mit dem verstorbenen Versicherten zusammengelebt haben. Vor einer Auszahlung hat sich die Vorsorgeeinrichtung darüber zu vergewissern, dass die Lebensgemeinschaft im Zeitpunkt des Ablebens noch bestand. Immerhin ist denkbar, dass die Partner ihre Lebensgemeinschaft bereits aufgelöst hatten, der Versicherte es aber versäumte, die Auflösung zu melden. Zahlt die Vorsorgeeinrichtung die Hinterlassenenleistung an einen ehemaligen und damit nicht mehr berechtigten Lebenspartner aus, riskiert sie, zur nochmaligen Zahlung an die effektiv berechtigten Hinterbliebenen verpflichtet zu werden. Der Sorgfaltsmassstab, mit dem die Vorsorgeeinrichtung die Begünstigungserklärungen überprüfen muss, dürfte demjenigen entsprechen, den sie bei Barauszahlungen, die nur mit der Zustimmung des Ehepartners oder des eingetragenen Partners vorgenommen werden dürfen (Art. 5 Abs. 2 FZG), anwenden muss<sup>34</sup>.

---

<sup>32</sup> S. dazu vorstehend Ziff. 3.3, insb. Fn 13 und 16.

<sup>33</sup> Eine Reglementsbestimmung, die vorsieht, dass ein Unterstützungsvertrag zwei Jahre vor dem Tod des versicherten Partners eingereicht sein muss, ist rechtsgültig, s. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18.07.2007 (zit. Fn 13), 94 f., E. 3.4.

<sup>34</sup> BGE 130 V 108 ff., E. 3; s. auch Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts v. 21.03.2007 (B 93/05) E. 4.4 f. sowie VETTER-SCHREIBER (zit. Fn 3), 407.

### 3.7.2 Verwirkungsfristen

Es ist davon auszugehen, dass ein Versicherter, der einen Partner oder eine andere Person im Rahmen einer entsprechenden Erklärung begünstigen will, seinen Unterstützungswillen nicht nur der Vorsorgeeinrichtung mitteilt, sondern auch die zu begünstigende Person informiert<sup>35</sup>. Sie dürfte im Zeitpunkt des Ablebens des Versicherten Kenntnis von der Begünstigung oder zumindest Hinweise haben, die sie zu einem Tätigwerden veranlassen sollte. Die Begünstigungsordnung ist Bestandteil der überobligatorischen, rein vorsorgevertraglich geregelten Vorsorge, und Vertragsrecht lässt die Vereinbarung einer Frist, innert der ein Anspruch geltend zu machen ist, zu. Demnach wird hier auch die reglementarische Einführung einer angemessenen Verwirkungsfrist als zulässig angesehen<sup>36</sup>.

### 3.8 Verhalten im Prätendentenstreit<sup>37</sup>

Die Begünstigungsordnung wirft zahlreiche Probleme tatsächlicher und rechtlicher Natur auf, und eine Vorsorgeeinrichtung muss damit rechnen, in eine Auseinandersetzung zwischen Angehörigen verschiedener Rangordnungen einbezogen zu werden, die jeweils unter Ausschluss der anderen Partei den identischen Hinterlassenenanspruch für sich geltend machen. Der Anspruch richtet sich gegen die Vorsorgeeinrichtung, und eine Klage ist zwingend gegen sie zu führen<sup>38</sup>. Naturgemäss ist die Vorsorgeeinrichtung

---

<sup>35</sup> S. Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich v. 26.03.2007 (zit. Fn 29), wonach beim Versicherten der Wille zur Übernahme einer Versorgerfunktion anzunehmen ist.

<sup>36</sup> S. dazu aber auch Merkblatt BSV (zit. Fn 11).

<sup>37</sup> Vgl. SCHWEIZER (zit. Fn 22), 70 (erstmalige, in anderem Kontext erfolgte Publikation der nachstehenden, praktisch unverändert übernommen Passage).

<sup>38</sup> Nach kantonalem Prozessrecht setzt eine Klage auf Feststellung, wer die berechtigte Partei sei, regelmässig ein besonderes Feststellungsinteresse voraus, dessen Vorhandensein grundsätzlich verneint wird, wenn eine Leistungsklage möglich ist, s. § 59 ZPO/ZH und im Einzelnen NIKLAUS FRANK/HANS STRÄULI/GEORG MESSMER, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. A., Zürich 1997, § 59 N 18 f., sowie Ergänzungsband, Zürich 2000, § 59 N 4.

Beklagte. Andere Prätendenten werden durch Beiladung<sup>39</sup> in das Verfahren einbezogen<sup>40</sup>.

Unlängst hat das Bundesgericht die grundsätzlich leistungsbereite Vorsorgeeinrichtung auf die Möglichkeit der gerichtlichen Hinterlegung hingewiesen, die das Risiko der Doppelzahlung ausschaltet<sup>41</sup>. Indem sich die Vorsorgeeinrichtung auf diese Weise zudem von ihrer Leistungspflicht befreit<sup>42</sup>, verhindert sie, dass Verzugsfolgen eintreten oder andauern<sup>43</sup>. Unterlässt sie es hingegen, sich von ihrer Schuldpflicht zu befreien, solange nicht gerichtlich festgestellt wurde, an wen sie zu leisten hat, gerät sie in Verzug.

Die gerichtliche Hinterlegung ist ein Institut des Privatrechts, dem auch der reglementarische und damit vorsorgevertragliche Anspruch der begünstigten Person untersteht. Vorausgesetzt ist in Art. 96 OR<sup>44</sup> grundsätzlich lediglich Ungewissheit über die Person des Gläubigers. Die Ungewissheit darf allerdings nicht dem Schuldner anzulasten sein, und unverschuldete Ungewissheit wird verneint, wenn der Schuldner einen unklaren Vertrag aufgesetzt hat, aus dem zwei oder mehrere Personen Rechte geltend machen können<sup>45</sup>.

---

<sup>39</sup> S. CHRISTIAN ZÜND, Kommentar zum Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, Zürich 1998, § 13 N 23 ff.

<sup>40</sup> S. BGE 134 V 370 lit. B.; BGE 135 V 81 lit. B.

<sup>41</sup> BGE 134 V 373 f.; vgl. auch MARKUS MOSER, Lebenspartnerschaft (zit. Fn 15), 1508.

<sup>42</sup> RENÉ BUSSIEN, Die gerichtliche Hinterlegung nach Zürcher Zivilprozess, Diss. Zürich 1981, 224, grenzt die Befreiung gegenüber der Erfüllung ab.

<sup>43</sup> BUSSIEN (zit. Fn 42), 216; s. auch MARTIN BERNET, Basler Kommentar Obligationenrecht I (Art. 1–529 OR), 4. A., Basel 2007, Art. 92 N 1; ROLF H. WEBER, Berner Kommentar zu Art. 68–96 OR, 2. A., Bern 2005, Art. 96 N 28.

<sup>44</sup> Ausser auf die in der abtretungsrechtlichen Sonderbestimmung von Art. 168 OR geregelten Sachverhalte findet diese Norm Anwendung auf alle Fälle eines Prätendentenstreits, vgl. WEBER (zit. Fn 43), Art. 96 N 17.

<sup>45</sup> WEBER (zit. Fn 43), Art. 96 N 24; BERNET (zit. Fn 43), Art. 96 N 3.

Der Schuldner kann eine Forderung nur mit Bewilligung des Richters hinterlegen (Art. 92 Abs. 2 OR)<sup>46</sup>. Es handelt sich um ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit<sup>47</sup>, und zuständig ist im Kanton Zürich der Einzelrichter im summarischen Verfahren (§ 220 ZPO) am Sitz des Schuldners (Art. 11 GestG). Ob die Voraussetzungen für eine Hinterlegung erfüllt sind, ist einstweilen lediglich glaubhaft zu machen; darüber und somit auch über die Frage, ob sich der Schuldner durch die Hinterlegung rechtsgültig von seiner Leistungspflicht befreien konnte, wird erst in einem folgenden, ordentlichen Verfahren definitiv entschieden, in dem der Gläubiger seinen Anspruch und damit die Herausgabe geltend macht<sup>48</sup>. Nach zürcherischem Prozessrecht erlässt der Einzelrichter die zur Herausgabe erforderlichen Verfügungen (§ 220 Abs. 2 ZPO). Diese bezeichnen in der Regel die Gerichtskasse als Hinterlegungsstelle und dienen im Übrigen dazu, die beförderliche Freigabe herbeizuführen<sup>49</sup>. Dazu kann die Fristansetzung zur Klageeinleitung mit Zuteilung der Klägerrolle an einen Prätendenten gehören<sup>50</sup>.

Durch Hinterlegung kann die Vorsorgeeinrichtung allerdings nicht erwirken, dass die Prätendenten den Streit über ihre Berechtigung unter sich austragen müssen, sich also nicht von der Teilnahme an einer gerichtlichen Auseinandersetzung dispensieren. Eine Klage richtet sich nach wie vor gegen die Vorsorgeeinrichtung<sup>51</sup>; unter Einbezug der anderen Prätendenten als Beigeladene.

Die Wirkungen einer Hinterlegung sind somit darauf beschränkt, dass die Vorsorgeeinrichtung mit rechtsgültiger Hinterlegung erfüllt hat<sup>52</sup> und somit

---

<sup>46</sup> Nur wenn Waren hinterlegt werden sollen, die vernünftigerweise in einem Lagerhaus aufbewahrt werden können, kann auf eine richterliche Bewilligung verzichtet werden, s. WEBER (zit. Fn 43), Art. 92 N 109.

<sup>47</sup> WEBER (zit. Fn 43), Art. 92 N 91.

<sup>48</sup> S. WEBER (zit. Fn 43), Art. 96 N 33 und Art. 92 N 101.

<sup>49</sup> FRANK/STRÄULI/MESSMER (zit. Fn 38), § 220 N 7.

<sup>50</sup> FRANK/STRÄULI/MESSMER (zit. Fn 38), § 220 N 7a; WEBER (zit. Fn 43), Art. 96 N 34.

<sup>51</sup> S. WEBER (zit. Fn 43), Art. 96 N 34.

<sup>52</sup> Bei der Hinterlegung handelt es sich aber um ein Erfüllungssurrogat, s. BUSSIEN (zit. Fn 42), 66 ff.

längstens bis zu diesem Zeitpunkt verzugszinspflichtig ist. Um dies zu erreichen, muss sie aber in einem speziellen gerichtlichen Verfahren ihre Berechtigung zur Hinterlegung glaubhaft machen und riskiert, abgewiesen zu werden, beispielsweise weil der Richter ihr als Verfasserin des Reglements die Ungewissheit über die Person des Gläubigers anlastet. Zwar bedeutet das summarische Verfahren keinen grossen Aufwand; doch hängt von der spezifischen Konstellation ab, ob ihn die beschränkten Vorteile einer bewilligten Hinterlegung aufwiegen.

Hat die Vorsorgeeinrichtung die Hinterlassenenleistung ausbezahlt, bevor der Entscheid im Prätendentenstreit erging, und zwar an eine nicht berechtigte Person, kann sie sie gegebenenfalls in Anwendung von Art. 35a BVG zurückfordern<sup>53</sup>.

#### 4 Schlussbemerkungen

Es ist unbestritten, dass das Recht der beruflichen Vorsorge den gesellschaftlichen Gegebenheiten und Entwicklungen angemessen Rechnung zu tragen hat; die aktuellen Lebensformen und Partnerschaftsmodelle gehören dazu.

Zeitgemässe Partnerschaftsmodelle sind weitgehend frei von Formalien. Diese Freiheiten der Einzelnen können sich für Vorsorgeeinrichtungen wie gezeigt als zusätzliche Risiken auswirken. Das Verhältnis zwischen diesen Freiheiten und Belastungen ist nur ausgewogen, wenn es den Vorsorgeeinrichtungen gestattet ist, zumutbare Anforderungen daran aufzustellen, wie zumindest die tatsächlichen Gegebenheiten dokumentiert sein müssen, damit eine gewünschte Rechtsfolge eintritt. Dass die vertragsrechtlich aufgebaute überobligatorische berufliche Vorsorge in der Anerkennung aktueller Lebensformen weiter gehen soll als die reine Sozialversicherung, versteht sich, was aber für die reine Sozialversicherung wegen zu grossen Rechtsunsicherheiten nicht zumutbar ist, darf auch der überobligatorischen beruflichen Vorsorge nur unter Einräumung situationsgerechter Rahmenbedingungen überbunden werden. Als zu weit gehend abzulehnen sind daher Postulate, wonach eine Übernahme der Begünstigtenordnung praktisch

---

<sup>53</sup> S. dazu vorstehend Ziff. 2.3.

ohne oder nur mit minimalen Einschränkungen verbunden werden dürfe. Solche sind seit Inkrafttreten von Art. 20a BVG deutlich leiser geworden, und die Rechtsprechung des Bundesgerichts, gemäss der die Zulässigkeit von Begünstigungserklärungen und Unterhaltsverträgen als Anspruchsvoraussetzungen nicht hinterfragt wird, ist zu begrüßen. Die Vorsorgeeinrichtungen sind immer noch mit erheblichen Risiken konfrontiert.